

Statuten

I. Präambel

Als testamentarische Alleinerbin des Nachlasses einschliesslich der Urheberrechte von Rudolf Steiner (1861-1925) gründete Marie Steiner, geb. von Sivers (1867-1948), seine Ehefrau und Mitarbeiterin beim Aufbau der anthroposophischen Geisteswissenschaft und Bewegung, im Jahr 1943 zur Erhaltung und Herausgabe des Werks von Rudolf Steiner den «Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner, Dornach». Der Vereinsname ist heute «Rudolf Steiner Nachlassverwaltung, Verein zur Erhaltung, Erforschung und Veröffentlichung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachlasses von Rudolf Steiner», im Folgenden kurz «Rudolf Steiner Nachlassverwaltung» genannt.

Schon zu Lebzeiten Rudolf Steiners hatte Marie Steiner 1908 zur Herausgabe der Schriften und Vortragsnachschriften Steiners den «Philosophisch-Theosophischen Verlag», seit 1913 in «Philosophisch-Anthroposophischer Verlag» umbenannt, gegründet und geleitet. Zudem war sie auf Wunsch von Rudolf Steiner Eigentümerin von in Dornach und Stuttgart befindlichen Archiven von Vortragsnachschriften und Veröffentlichungen Steiners.

Nach dem Tod Rudolf Steiners setzte Marie Steiner in lebenslanger Tätigkeit die Herausgabe seines Werks kontinuierlich fort. Als sie 1943 den Verein zur Nachlassverwaltung gründete, behielt sie sich bis zu ihrem Tode das alleinige Verfügungsrecht über den veröffentlichten und unveröffentlichten literarischen und künstlerischen Nachlass Rudolf Steiners vor. Unter derselben Bedingung übertrug Marie Steiner 1945 durch Übereignungsvertrag dem von ihr gegründeten Verein Rudolf Steiner Nachlassverwaltung sämtliche ihr zustehenden geistigen und körperlichen Rechte am Werk Rudolf Steiners. Mit letztwilliger Verfügung setzte sie in ihrem Todesjahr 1948 den Verein zu ihrem Alleinerben ein.

Gemäss Gründungsstatuten und dem Übereignungsvertrag wurden dem Verein Rudolf Steiner Nachlassverwaltung zwei hauptsächliche Aufgaben übertragen: die Erhaltung und Pflege des literarischen und künstlerischen Nachlasses Rudolf Steiners für die Nachwelt und die Herausgabe des Gesamtwerks unter dem Namen Rudolf Steiners als geordnetes, zusammenhängendes Ganzes. Durch die jahrzehntelange Tätigkeit des Vereins mit begrenzten Mitteln ist aus der ersten Aufgabe das heute im «Haus Duldeck» befindliche, systematisch geordnete und öffentlich zugängliche «Rudolf Steiner Archiv» entstanden. Zur Erfüllung der zweiten Aufgabe wird seit Editionsplan von 1961 fortlaufend die «Rudolf Steiner Gesamtausgabe» mit heute mehr als 340 Bänden herausgegeben.

In Fortführung der früheren Verlagstätigkeit Marie Steiners zur Veröffentlichung des Werks von Rudolf Steiner betrieb der Verein Rudolf Steiner Nachlassverwaltung einen Verlag, seit 1971 unter dem Namen «Rudolf Steiner Verlag». Dieser Verlag wurde 2007 als selbständige Aktiengesellschaft aus der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung ausgegliedert.

Um die Aufgaben zur Erhaltung und Herausgabe des Werkes von Rudolf Steiner langfristig zu gewährleisten und dauerhaft zu verankern, hat der Verein 2014 beschlossen, die vorliegende Stiftung zu errichten, welcher die Bestände des Rudolf Steiner Archivs, das weitere Vereinsvermögen und die Fortführung der Aufgaben übertragen werden.

II. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Rudolf Steiner Nachlassverwaltung, Stiftung zur Erhaltung, Erforschung und Veröffentlichung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachlasses von Rudolf Steiner» besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz der Stiftung ist Dornach (Kanton Solothurn).

Art. 2

Die Stiftung bezweckt, in gemeinnütziger Weise den wissenschaftlichen, literarischen, künstlerischen und biografischen Nachlass von Rudolf Steiner (1861-1925) zu erhalten, zu erschliessen, wissenschaftlich zu erforschen und der Öffentlichkeit in geeigneten Formen zugänglich zu machen. Zur Erfüllung ihrer Ziele betreibt die Stiftung insbesondere ein Archiv unter der Bezeichnung «Rudolf Steiner Archiv» und gibt die «Rudolf Steiner Gesamtausgabe» heraus.

Die Stiftung darf sich auch weiteren mit dem Stiftungszweck in Zusammenhang stehenden gemeinnützigen Aufgaben widmen, insbesondere der Unterstützung des freien Geisteslebens.

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck als unabhängige Einrichtung des Kultur-, Wissenschafts- und Geisteslebens. Sie soll weder organisatorisch noch personell von anderen Einrichtungen abhängig sein.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck auf dem Gebiet der ganzen Schweiz und im Ausland. Sie verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

III. Stiftungsvermögen

Art. 4

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt CHF 50'000 (Schweizer Franken fünfzigtausend) in bar. Nach der Errichtung überträgt der Stifter gemäss separatem Vermögensübertragungsvertrag sein Vermögen auf die Stiftung.

Das Vermögen kann namentlich durch dessen Erträge und Zuwendungen des Stifters oder Dritter geäuft werden.

Art. 5

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können sowohl die Erträge des Vermögens der Stiftung als auch das Vermögen selbst verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach den anerkannten Grundsätzen einer sorgfältigen und professionellen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

IV. Organe der Stiftung

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- der Stiftungsratsausschuss
- die Archivleitung
- das Kuratorium
- ein oder mehrere Beiräte im Fall ihrer Einsetzung
- die Revisionsstelle.

Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis zwölf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Stiftungsrat besteht aus den fünf Vorstandsmitgliedern des Stifters und zwei weiteren Mitgliedern des Stifters. Die letzteren werden von der Vereinsversammlung des Stifters gewählt, wobei der Vorstand das Vorschlagsrecht hat. Der so gebildete Stiftungsrat kann weitere Stiftungsratsmitglieder bestimmen.

Der Präsident und der Vizepräsident des Stifters sind der erste Präsident und Vizepräsident des Stiftungsrats.

Im Übrigen ergänzt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Art. 8

Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen des Stifters und vertritt sie gegen aussen. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Statuten, Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind.

Der Stiftungsrat bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein. Es ist Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.

Art. 9

Der Stiftungsrat setzt einen Stiftungsratsausschuss mit drei bis fünf Personen aus seinem Kreis ein. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Stiftungsrats. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsratsausschuss führt die Beschlüsse und Richtlinien des Stiftungsrats aus, sorgt für die Umsetzung des Stiftungszwecks und die Koordination mit dem Archivbetrieb und überwacht die Geschäftsführung durch die Archivleitung.

Art. 10

Der Stiftungsrat setzt für die operative Leitung des «Rudolf Steiner Archivs» und die administrative Abwicklung der Stiftungsgeschäfte eine Archivleitung ein.

Die Archivleitung und deren Mitarbeitende werden im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt. Sie dürfen nicht dem Stiftungsrat angehören, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern des Stiftungsrats haben oder Destinatäre der Stiftung sein.

Art. 11

Zur Beratung und Unterstützung, zum ideellen Austausch und zur Vernetzung und Mithilfe bei der Mittelbeschaffung setzt der Stiftungsrat ein Kuratorium ein.

Bei der Stiftungserrichtung haben die Mitglieder des Stifters, soweit sie nicht Mitglied eines anderen Stiftungsorgans sind, ein Recht darauf, dem Kuratorium auf unbefristete Zeit anzugehören. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Kuratorium hat keine Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis.

Art. 12

Zur Beratung fachlicher Belange im Bereich des Stiftungszwecks können ein Beirat oder mehrere Beiräte eingesetzt werden. Der Stiftungsrat bestimmt deren Mitglieder und regelt alles weitere, namentlich die Amtsdauer und Aufgaben der Beiräte.

Art. 13

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein.

Art. 14

Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht der Stiftung der Aufsichtsbehörde.

Art. 15

Der Stiftungsrat erlässt in einem Reglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung. Bei Bedarf kann er weitere Organe vorsehen.

V. Urkundenänderung und Aufhebung der Stiftung

Art. 16

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Behörde ein Gesuch um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

Art. 17

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie auch durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats durch Verfügung der zuständigen Behörde.

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Dabei hat er darauf zu achten, dass die berücksichtigte Organisation den Nachlass Rudolf Steiners in bestmöglicher Form als möglichst vollständige Gesamtheit mit öffentlicher Zugänglichkeit erhält.

Beurkundet am 22. April 2015.